

## **Zweite Kammern in Europa: Wen oder was sollen sie repräsentieren?**

Franziska Carstensen

---

Zweiteilige Parlamentsstrukturen existieren ungefähr in der Hälfte aller europäischen Staaten. Obwohl Entscheidungen von Zweiten Kammern erhebliche Auswirkungen auf den politischen Prozess haben können, stehen sie nicht häufig im Mittelpunkt der Öffentlichkeit. Insbesondere ist wenig bekannt über die Frage, wie Repräsentation in Zweiten Kammern durch rechtliche Vorgaben vorstrukturiert wird. Dieser Lücke nimmt sich dieser Blickpunkt für den europäischen Raum an und fragt, wie Repräsentation in Zweiten Kammern verfassungsrechtlich normiert ist, welche Bestellungsmodi existieren, aber auch, welche Mindestaltervorgaben, Mandatsdauern, personellen Größen und Teilerneuerungsmöglichkeiten durch (in)direkte Wahlen vorgesehen sind. Zusätzlich interessiert, ob europäische Zweite Kammern mit auf bestimmte Bevölkerungsgruppen spezialisierter Repräsentation ausgestattet werden, um Repräsentationsdefizite der Ersten Kammern zu mildern. Zusammenfassend lässt sich ein erstes Bild europäischer Zweiter Kammern zeichnen, das nicht allen Erwartungen aus der Forschung entspricht.

---

Parlamente können über eine Kammer oder zwei verfügen. Gibt es zwei Kammern, wird von Bikameralismus gesprochen. Bekannte Beispiele für Zweite Kammern sind in Deutschland der Bundesrat, in Großbritannien das House of Lords und in den USA der Senat. Zweiten Kammern wird meist weniger Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl das Zustandekommen von Gesetzen von ihrer Zustimmung abhängen kann. Es kann zu langwierigen Aushandlungsprozessen zwischen beiden Kammern über Gesetzentwürfe kommen; sie können zudem auch in anderen Bereichen tätig sein (wie zum Beispiel bei der Ernennung von Richtern und der Anhörung von Kandidaten für Ministerämter in den USA). Die bikamerale Struktur eines Parlaments kann daher erhebliche Auswirkungen auf den politischen Prozess haben.

Weltweit verfügen derzeit circa 40 Prozent aller Parlamente über eine bikamerale Struktur.<sup>1</sup> In Europa verteilen sich hingegen uni- und bikamerale Parlamente ungefähr gleich, wenn man die Kleinststaaten wie beispielsweise Malta außer Acht lässt, die alle eine Einkammerstruktur aufweisen. Die bevölkerungsreichen Länder wie Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien kennen alle zwei Parlamentskammern. Von den Staaten mit nur einer Kammer ist die Ukraine mit rund 45 Millionen Einwohnern der bevölkerungsreichste, die anderen haben zehn oder weniger Millionen Einwohner. Umgekehrt gilt aber nicht, dass kleine Länder unbedingt nur eine Parlamentskammer haben, wie die Beispiele Irland und Slowenien zeigen.

Auffallend ist hingegen, dass alle föderalen Staaten Europas (Belgien, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Österreich, Russland und die Schweiz) Zweikammerparlamente eingerichtet haben. Dieser Zusammenhang wurde auch weltweit gefunden, wenngleich daraus nicht umgekehrt zu folgern ist, dass nicht-föderale Staaten immer Einkammerparlamente besitzen.<sup>2</sup> Auch ein Zusammenhang zwischen einem präsidentiellen Regierungssystem und der Existenz eines Zweikammerparlaments wird mitunter debattiert<sup>3</sup>; dies ist aber für Europa unerheblich, da hier nur Zypern als präsidentielles Regierungssystem gilt (sowie das autokratisch regierte Belarus).

Für politische Systeme mit Monarchen ließe sich vermuten, dass hier eher Zweikammerparlamente zu finden sind, da sie sich aus der Zeit der Vertretung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichen Kammern ebenso erhalten haben könnten wie das jeweilige Königshaus; dies kann aber anhand der europäischen Länder mit Monarchen nicht bestätigt werden. Vier von ihnen haben ein Zweikammerparlament (Belgien, Großbritannien, Niederlande, Spanien) und genauso viele ein Einkammerparlament (Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Schweden).

---

**1** John Coakley: The strange revival of bicameralism, in: *The Journal of Legislative Studies*, 20. Jg. (2014), H. 4, S. 542 – 572, S. 549.

**2** Steffen Kailitz: Zwei Seiten der gleichen Medaille? Zum theoretischen und empirischen Zusammenhang zwischen der Regierungsform und der Ausgestaltung von Zweikammersystemen, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 39. Jg. (2008), H. 2, S. 387 – 414, S. 395. Siehe auch Arend Lijphart: *Patterns of democracy. Government forms and performance in thirty-six countries*, 2. Auflage, New Haven / London 2012, S. 190 und John Uhr: *Bicameralism*, in: R.A.W. Rhodes / Sarah A. Binder / Bert A. Rockman (Hrsg.): *The Oxford handbook of political institutions*, Oxford 2006, S. 474 – 494, S. 476.

**3** Steffen Kailitz: aa.O. (Fn. 2), S. 396; Meg Russell: Elected second chambers and their powers: An international survey, in: *The Political Quarterly*, 83. Jg. (2012), H. 1, S. 117 – 129, S. 127; Samuel C. Patterson / Anthony Mughan: Fundamentals of institutional design: The functions and powers of parliamentary second chambers, in: *The Journal of Legislative Studies*, 7. Jg. (2001), H. 1, S. 39 – 60, S. 46.

### 3 Zweite Kammern in Europa: Wen oder was sollen sie repräsentieren?

---

Abbildung: Staaten mit Zweiten Kammern in Europa



Blickpunkt | IParl  
Nr. 6 | Dezember 2021

---

Alle dunkel eingefärbten Staaten verfügen über eine bikamerale Parlamentsstruktur.

---

Auffallend ist, dass es zwei Cluster an Staaten mit unikameralen Parlamenten in Europa gibt (vgl. Abbildung 1): Zum einen bildet Skandinavien eine Gruppe (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden)<sup>4</sup>, zu der man auch die drei baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen) zählen kann. Eine zweite Gruppe findet sich in Ost- und Südeuropa (Albanien, Bulgarien, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Portugal, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn). Interessant ist zudem, dass sich nach 1990 kein einheitliches Muster der Parlamentsbildung bezüglich der Zweikammerstruktur finden lässt. Es gibt Staaten, die sich für eine bikamerale Struktur entschieden haben (Polen, Rumänien, Slowenien, Tschechien; ursprünglich auch Kroa-

---

<sup>4</sup> Bei den skandinavischen Ländern ist zu beachten, dass Dänemark (1953), Schweden (1970) und Island (1991) ihre Zweiten Kammern in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abgeschafft haben (vgl. Lawrence D. Longley / David M. Olson (Hrsg.): *Two into one: The politics and processes of national legislative cameral change*, Boulder, Co. 1991; Louis Massicotte: *Legislative Unicameralism: A global survey and a few case studies*, in: *The Journal of Legislative Studies*, 7. Jg. (2001), H. 1, S. 151 – 170). Norwegen bildet einen Spezialfall. Hier wurde bis zum Jahr 2009 nach einer einheitlichen Parlamentswahl das Parlament in zwei Kammern aufgeteilt (Hermann Groß / Walter Rothholz: *Das politische System Norwegens*, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.): *Die politischen Systeme Westeuropas*, 3. Auflage, Opladen 2003, S. 131 – 166, S. 135; Arend Lijphart: a.a.O. (Fn. 2), S. 189).

ten<sup>5</sup>), und Staaten, die sich mit einer Parlamentskammer begnügen (Albanien, Bulgarien, Slowakei, Ungarn). So war es auch in den Transformationsstaaten Portugal und Spanien in den 1970er Jahren gewesen. Während in Portugal eine Zweite Kammer als so genannte korporative Kammer unter Salazars Regime bestanden hatte, gab es in Spanien unter Franco nur eine Kammer. In Portugal wurde der Bruch mit der Diktatur auch vollzogen mit der Etablierung eines Einkammerparlaments, während der Impetus in Spanien genau umgekehrt war und zur Etablierung von zwei Kammern führte. Eine genauere Ursachenanalyse der Entscheidungen pro und contra Zweite Kammer in Parlamentsbildungsphasen steht allerdings noch aus.

Es ist bekannt, dass es verschiedene Wurzeln von Bikameralismus gibt; zum einen reicht ein Strang zur Römischen Republik und ihrem Senat (was auch heute noch in der Namensgebung vieler Zweiter Kammern weltweit gesehen werden kann<sup>6</sup>), zum anderen wird Bezug genommen auf die Entwicklung in Großbritannien mit der Aufteilung von Repräsentation in verschiedenen Kammern, die sich historisch auch in anderen europäischen Ländern findet<sup>7</sup>. Diese Art der ständischen Repräsentation wurde langsam abgelöst durch die Idee, die sich in der Schaffung des US-Senats verwirklicht hatte, nämlich eine Repräsentationsstätte für die einzelnen Teile bzw. Gliederungseinheiten eines Landes zu schaffen, was allgemein als territoriale Repräsentation bezeichnet wird<sup>8</sup>.

Zu fragen ist, wie Repräsentation in den heute in Europa<sup>9</sup> existierenden Zweiten Kammern durch rechtliche Vorgaben vorstrukturiert wird. Geht man davon aus, dass Parlamente zentral für die repräsentative Demokratie sind, sollte nicht nur in Bezug auf Erste Kammern interessieren, wie Repräsentation ausgestaltet, geformt und umgesetzt wird. Gerade für zweiteilige Parlamentsstrukturen sollte interessieren, wie Repräsentation aufgeteilt und dupliziert wird. Schüttemeyer und Sturm, aber auch andere haben von der Diversifizierung von Repräsentation mittels Zweiter Kammern geschrieben.<sup>10</sup> Zur Frage, wie Repräsentation dort aber konkret ausgestaltet ist und durch rechtliche Vorgaben vorstrukturiert wird, ist allerdings wenig bekannt. In der Forschung dominiert der Fokus auf den Bestellungsmodus von Zweiten Kammern und inwiefern er sich von dem der Ersten Kammer unterscheidet sowie auf die Kompetenzverteilung zwischen beiden Kammern<sup>11</sup>,

---

**5** Kroatien hatte zunächst mit der Verfassung von Dezember 1990 eine bikamerale Parlamentsstruktur eingeführt, die Zweite Kammer dann aber 2001 wieder abgeschafft (Nenad Zakošek: Das politische System Kroatiens, in: Wolfgang Ismayr (Hrsg.): Die politischen System Osteuropas, Opladen 2002, S. 639 – 679, S. 651).

**6** In Europa tragen immerhin acht der 17 Zweiten Kammern den Senat im Namen. Diese finden sich in Ländern mit romanischem Spracheinfluss (Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien und Spanien) sowie in Irland, Polen und Tschechien. In fünf dieser acht Länder werden die Senate direkt gewählt, nämlich in Italien, Polen, Rumänien, Spanien und Tschechien.

**7** Donald Shell: The history of bicameralism, in: The Journal of Legislative Studies, 7. Jg. (2001), H. 1, S. 5 – 18.

**8** Suzanne S. Schüttemeyer / Roland Sturm: Wozu Zweite Kammern? Zur Repräsentation und Funktionalität Zweiter Kammern in westlichen Demokratien, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 23. Jg. (1992), H. 3, S. 517 – 536; Meg Russell: The territorial role of second chambers, in: The Journal of Legislative Studies, 7. Jg. (2001), H. 1, S. 105 – 118.

**9** Im Folgenden soll dies für alle europäischen Länder mit Zweikammerparlamenten untersucht werden. Dabei werden Belarus und Russland nicht immer berücksichtigt, da hierzu nicht alle nötigen Informationen recherchierbar waren. Zudem wird Belarus als klar autokratisch regiertes Land nur miterwähnt, da die Verfassungszuschreibungen hier wenig Aussagekraft haben.

**10** Suzanne S. Schüttemeyer / Roland Sturm: a.a.O. (Fn. 8), S. 536, siehe auch John Uhr: a.a.O. (Fn. 2), S. 483.

**11** Dies geht im Wesentlichen auf die Kategorien zurück, die Arend Lijphart zur Untersuchung der Stärke von Zweiten Kammern in seiner Studie zu Konsens- und Mehrheitsdemokratien entwickelt hat: Symmetrie und Kongruenz. Vgl. Arend Lijphart: a.a.O. (Fn. 2), chapter 11.

in letzter Zeit wurde als dritte Variable die Legitimation hinzugefügt<sup>12</sup>. Weniger wurde bisher untersucht, welche Repräsentationsvorstellungen zu Zweiten Kammern existieren und wie diese in Verfassungstexten und Gesetzen normiert sind. Diese Vorgaben sind relevant, da sie die Repräsentationsmöglichkeiten einer Zweiten Kammer wesentlich vorstrukturieren.

Im Folgenden soll daher erstens interessieren, inwiefern den Verfassungsbestimmungen zu Zweiten Kammern Repräsentationszuschreibungen entnommen werden können. Enthalten Verfassungen Vorgaben hinsichtlich der Aufgaben? Werden Zweite Kammern als Repräsentationsorgane konzipiert, oder wird ihnen „nur“ eine Rolle im Gesetzgebungsprozess zugeschrieben?

Zweitens ist zu fragen, wie ihre Mitglieder bestellt werden. Wie wird sichergestellt, dass sich die Repräsentation von Erster und Zweiter Kammer unterscheidet? Soll der Bestellungsmodus von vornherein eine bestimmte Repräsentation (zum Beispiel territorial oder beruflich) gewährleisten?

Drittens geben weitere Vorgaben Auskunft darüber, welche Repräsentationsvorstellungen mit der Zweiten Kammer verbunden sind, insbesondere hinsichtlich des Mindestalters und der Mandatsdauer ihrer Mitglieder, der (personellen) Größe und der Möglichkeit einer Teilerneuerung der Zweiten Kammer. Sind Zweite Kammern als Gremien alter Menschen konzipiert (anschließend an die Vorstellung aus der römischen Zeit, als der Senat alte, weise und reiche Männer versammelte<sup>13</sup>), um über dieses Kriterium Erfahrung zu sichern? Wird den Mitgliedern ihr Mandat für eine längere Zeit gewährt, um sie mit der langfristigen Aufgabe des Prüfens und Überdenkens von Entscheidungen der Ersten Kammer zu betrauen? Wird der Zweiten Kammer eine geringere Größe gegeben, um ihr die Möglichkeit zu eröffnen, im kleineren Kreis Entscheidungen zu überdenken? Und wird sie mit einer gestaffelten Erneuerung ausgestattet, um im Gegensatz zur Ersten Kammer Permanenz zu sichern, oder werden alle Mitglieder gleichzeitig neu gewählt oder bestellt?<sup>14</sup>

Ausgehend von der Überlegung, dass Zweite Kammern auch Repräsentationsdefizite der Ersten Kammer beheben könnten, ist viertens zu fragen, ob spezifische Repräsentation von bestimmten Gruppen wie zum Beispiel von Bürgern im Ausland oder von Minderheiten im eigenen Land in der Zweiten Kammer sichergestellt werden soll.<sup>15</sup>

Aus diesen verschiedenen Vorgaben lässt sich vorläufig skizzieren, wie Repräsentation für Zweite Kammern in Europa (verfassungs-)rechtlich vorstrukturiert wird.

---

<sup>12</sup> Meg Russell: Rethinking bicameral strength: A three-dimensional approach, in: *The Journal of Legislative Studies*, 19. Jg. (2013), H. 3, S. 370 – 391; Sean Mueller / Adrian Vatter / Sereina Dick: A new index of bicameralism: taking legitimacy seriously, in: *The Journal of Legislative Studies*, published online 10th November 2021.

<sup>13</sup> Vgl. Ernst Meyer: *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Darmstadt 1961, S. 202 – 215.

<sup>14</sup> Diese Kriterien werden zudem in der Forschung des Öfteren aufgerufen, um auf strukturelle Unterschiede in der Repräsentation zwischen beiden Häusern eines Parlaments hinzuweisen. So nennt John Uhr beispielsweise – ausgehend vom US-Senat – geringere Größe, höheres Mindestalter, längere Wahlperioden und gestaffelte Wahlen als Merkmale Zweiter Kammern (John Uhr: a.a.O. (Fn. 2), S. 479). Lijphart nennt drei dieser Merkmale (geringere Größe, längere Wahlperioden, gestaffelte Wahlen), siehe Arend Lijphart, a.a.O. (Fn. 2), S. 190 f.

<sup>15</sup> Dieser Gedanke findet sich beispielsweise bei Lijphart, der festhält, dass Zweite Kammern so geschaffen werden können „so as to overrepresent certain minorities“ (Arend Lijphart: a.a.O. (Fn. 2), S. 194).

## Verfassungsbestimmungen zu Zweiten Kammern

In den meisten europäischen Verfassungen von Ländern, die über eine Zweite Kammer verfügen, werden beide Kammern als Grundeinheiten eines Gesamtparlaments eingeführt. Klassischerweise lässt sich dies in Frankreich („Il [le parlement] comprend l'Assemblée Nationale et le Sénat.“, Artikel 24) und Italien („Parliament consists of the Chamber of deputies and the Senate of the Republic.“, Artikel 55) finden. Bosnien-Herzegowina (Artikel IV), die Niederlande (Artikel 51), Polen (Artikel 95)<sup>16</sup>, Rumänien (Artikel 61), Russland (Artikel 95; ähnlich Belarus in Artikel 90), die Schweiz (Artikel 148), Spanien (section 66) und Tschechien (Artikel 15) haben ähnliche Verfassungspassagen. Belgien und Irland kennen beide die Formel, die als „king in parliament“ aus der Verfassungsgeschichte Großbritanniens bekannt ist; in Belgien ist sie folgendermaßen formuliert: „The federal legislative power is exercised jointly by the King, the House of Representatives and the Senate.“ (Artikel 36) In Irland lautet die entsprechende Passage, wobei hier der Präsident die Position des Königs in der altbekannten Formel einnimmt: „The Oireachtas shall consist of the President and two Houses, viz.: a House of Representatives to be called Dáil Éireann and a Senate to be called Seanad Éireann.“ (Artikel 15) Die Gemeinsamkeit des Parlamentsseins unter einem Dach zeigt sich auch in gemeinsamen Namen für beide Kammern in Irland (Oireachtas), den Niederlanden (Staten-Generaal) und Spanien (Cortes Generales).

Diesen gemeinsamen Nennungen stehen separate Behandlungen von Erster und Zweiter Kammer in Deutschland und Österreich gegenüber. Hier gibt es jeweils eigene Verfassungsabschnitte, die sich dem Bundestag und dem Nationalrat widmen und dann dem jeweiligen Bundesrat. Auch in der slowenischen Verfassung wird die Zweite Kammer (Državni Svet) vollkommen separat behandelt. Dies hat dort in den 1990er Jahren zu Diskussionen geführt, ob der Nationalrat überhaupt als Zweite Kammer anzusehen sei.<sup>17</sup> Das slowenische Verfassungsgericht hat dies allerdings später klargestellt.<sup>18</sup>

Es besteht also in den meisten europäischen Verfassungen die Vorstellung, dass es ein Parlament gibt, das in zwei Kammern unterteilt ist. Formal dominiert die Feststellung einer Gemeinsamkeit (des gemeinsamen Parlamentsseins), die danach differenziert wird. Als Aufgabenbeschreibung finden sich Erwähnungen von Repräsentation, der Gesetzgebung oder auch beider Komponenten.

In den Verfassungen der Niederlande und Spaniens gibt es Passagen, die eine eindeutige Referenz auf Repräsentation enthalten. So hält die niederländische Verfassung fest: „The States General shall represent the entire people of the Netherlands.“ (Artikel 50) Und in Spaniens Verfassung steht: „The Cortes Generales represent the Spanish people and shall consist of the Congress and the Senate.“ (section 66) In den Verfassungen von Belgien und Italien wird Repräsentation als Aufgabenbeschreibung für die Mitglieder beider Parlamentskammern gleichermaßen formuliert. So heißt es in Belgien: „The members of the two Houses represent the Nation [...]“ (Artikel 42) Ähnlich lautet die Passage in Italien: „Each Member of Parliament represents the Nation [...]“ (Artikel 67)

---

**16** In der polnischen Verfassung werden Sejm und Senat zwar einmal zusammen erwähnt, aber nicht explizit als Teile eines gemeinsamen Parlaments: „Legislative power in the Republic of Poland shall be exercised by the Sejm and the Senate.“ (Artikel 95)

**17** Dies ist vielleicht auch der Grund, warum Slowenien in einer im Jahr 2001 veröffentlichten Liste von Ländern auftaucht, die noch nie eine Zweite Kammer hatten, obwohl dies nicht der Realität entsprach. Vgl. die Liste in Louis Massicotte: aa.O. (Fn. 4), S. 169.

**18** Dušan Štrus: Reshaping the National Council of the Republic of Slovenia, in: Richard Albert / Antonia Baraggia / Cristina Fasone (Hrsg.): Constitutional reform of national legislatures. Bicameralism under pressure. Cheltenham / Northampton, MA 2019, S. 230 – 247, S. 231.

Während in den vier genannten Ländern Repräsentation als Gesamtaufgabe des Parlaments oder der Abgeordneten beschrieben wird, ist in der slowenischen Verfassung explizit ausformuliert, dass die Zweite Kammer eine spezifische Repräsentativfunktion habe: „The National Council is the representative body for social, economic, professional, and local interests.“ (Artikel 96) Eine spezifische Repräsentationsfunktion wird auch in den Verfassungen von Frankreich und Spanien für den jeweiligen Senat festgeschrieben, und zwar die territoriale Repräsentation. In Frankreichs Verfassung ist explizit formuliert: „Il [le Sénat] assure la représentation des collectivités territoriales de la République.“ (Artikel 24) In Spanien ist festgehalten: „The Senate is the House of territorial representation.“ (section 69)<sup>19</sup>

Daneben gibt es Länder, die Repräsentation und Gesetzgebung als gleichrangige Aufgaben beider Kammern beschreiben, so in Rumänien und Russland (ähnlich in Belarus). In der rumänischen Verfassung ist zu lesen: „Parliament is the supreme representative body of the Romanian people and the sole legislative authority of the country.“ (Artikel 61) Ähnlich ist es in der russischen Verfassung formuliert: „The Federal Assembly – the parliament of the Russian Federation – shall be the representative and legislative body of the Russian Federation.“ (Artikel 94)

Dominant ist aber in europäischen Verfassungen die Beschreibung von Gesetzgebung als Aufgabe beider Parlamentskammern, so in Belgien (Artikel 36, siehe oben), Bosnien-Herzegowina (Artikel IV, 3), Frankreich (Artikel 24), Irland (Artikel 15), Italien (Artikel 70), den Niederlanden („Acts of Parliament shall be enacted jointly by the Government and the States General.“, Artikel 81), Polen (Artikel 95, siehe oben), Spanien (section 66) und Tschechien (Artikel 15). In Deutschland („Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.“, Artikel 50) und Österreich („Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.“, Artikel 24) werden die Zweiten Kammern in den Passagen zur Gesetzgebung erwähnt, die Formulierungen sind aber etwas zurückhaltender. In der Schweiz wird der Ständerat nicht ausdrücklich erwähnt bei der Bestimmung der Gesetzgebung (Artikel 164), und auch in der slowenischen Verfassung gibt es keine explizite Referenz auf die Gesetzgebungsfunktion.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in den meisten europäischen Verfassungen Erste und Zweite Kammer als Grundeinheiten eines Gesamtparlaments behandelt werden.<sup>20</sup> In vielen Verfassungen wird zudem die Gesetzgebung als Aufgabe beider Parlamentskammern festgehalten. In Belgien, Italien, den Niederlanden und Spanien lassen sich direkte Verweise auf die Repräsentationsfunktion finden, entweder als Zuschreibung für beide Parlamentskammern oder für die Abgeordneten beider Kammern. Explizit mit der Repräsentationsaufgabe einer Zweiten Kammer befassen sich Artikel in Slowenien, wo es um eine Repräsentation von sozialen, ökonomischen, Berufs- und lokalen Interessen gehen soll, während es in Frankreich und Spanien eine explizite Zuordnung der Aufgabe territorialer Repräsentation gibt. In Russland (ähnlich in Belarus) und Rumänien werden Gesetzgebung und Repräsentation als gleichrangige Aufgaben beider Parlamentskammern festgehalten. Insgesamt wird aber die Gesetzgebung häufiger und prominenter in den Verfassungen erwähnt als Repräsentation.

---

<sup>19</sup> Auch in der belarussischen Verfassung findet sich die Beschreibung territorialer Repräsentation in der Verfassung als Aufgabe der Zweiten Kammer (Artikel 91).

<sup>20</sup> Dies lässt sich mitunter auch an gemeinsamen Internetauftritten unter einer Adresse ablesen, so in Bosnien-Herzegowina ([www.parlament.be](http://www.parlament.be)), Großbritannien ([www.parliament.uk](http://www.parliament.uk)), Irland ([www.oireachtas.ie](http://www.oireachtas.ie)), Österreich ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)) und der Schweiz ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)). Auch Italien ([www.parlamento.it](http://www.parlamento.it)) und Rumänien ([www.parlament.ro](http://www.parlament.ro)) haben jeweils eine gemeinsame Internetadresse, diese dient aber jeweils nur als Portal, um von ihr auf die Einzelauftritte von Erster und Zweiter Kammer zu gelangen.

Klar wird, dass der Beitrag zur Repräsentation und spezifischer zur repräsentativen Demokratie, den Zweite Kammern leisten können, in den Verfassungen als Teilaufgabe beider Kammern beschrieben wird. Evident ist auch, dass in den Verfassungen der kollektive Blick auf das Parlament, das sodann in zwei Kammern in den Verfassungen differenziert wird, dominiert. In Belgien, Italien, in den Niederlanden und Spanien wird die Gesamtaufgabe der Repräsentation betont. In Frankreich, Slowenien und Spanien finden sich zudem konkrete Zuschreibungen in Bezug auf die Repräsentation, die von der Zweiten Kammer zu leisten sei.

### Bestellungsmodi

Genauer (aber nicht ausschließlich) lässt sich aus den Bestellungsmodi für die Zweite Kammern herauslesen, welche Art von Repräsentation für diese formal vorgesehen ist. Dies lässt sich als Repräsentationsbasis kennzeichnen, mitunter wird aber auch der Begriff der Legitimationsbasis genutzt.

Es lassen sich drei verschiedene Bestellmodi für europäische Zweite Kammern unterscheiden (vgl. Tabelle 1), wobei jeweils nur der dominante Modus eine Rolle spielen soll.<sup>21</sup> Es gibt erstens die Möglichkeit, direkte Wahlen zu nutzen. Dabei wird darauf geachtet, dass Mandatsdauer, Wahlkreise und Wahlsystem zwischen den Wahlen zur Ersten und Zweiten Kammer unterschiedlich ausfallen. In Europa wird die Direktwahl als Hauptmodus in Italien, Polen, Rumänien, der Schweiz, Spanien und Tschechien genutzt. Etwas häufiger wird zur Bestellung über indirekte Wahlen gegriffen. Dabei werden in den meisten Ländern Mitglieder Zweiter Kammern über Wahlgremien, die mit auf regionaler Ebene gewählten Mandatsträgern besetzt sind, bestellt, so in Belgien, Bosnien-Herzegowina, Frankreich<sup>22</sup>, in den Niederlanden, Österreich und Russland (ebenso in Belarus). Deutschland unterscheidet sich von diesem Muster bekanntermaßen, da hier der Bundesrat mit Vertretern der Landesregierungen besetzt wird. Drittens bilden Irland und Slowenien eine Gruppe, die formal so genannte berufsständische Kriterien zur Auswahl der Mitglieder ihrer Zweiten Kammer nutzt. Großbritannien lässt sich keiner der Gruppen zuordnen, da hier die Mitglieder von der Königin auf Empfehlung des Premierministers (nach Sichtung der Vorschläge von der House of Lords Appointments Commission) nominiert werden.

**Tabelle 1: Bestellungsmodi von Zweiten Kammern in Europa**

<b>direkte Wahlen</b>	<b>indirekte Wahlen</b>	<b>Anderes</b>
Italien	Belgien	Großbritannien
Polen	Bosnien-Herzegowina	Irland
Rumänien	Deutschland	Slowenien
Schweiz	Frankreich	
Spanien	Niederlande	
Tschechien	Österreich	
	(Belarus)	
	(Russland)	

Die Länder werden nach dem jeweils dominanten Bestellungsmodus eingeordnet.  
Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Verfassungs- und Wahlgesetztexte.

<sup>21</sup> In einigen Ländern wie Spanien oder Italien gibt es für eine bestimmte, geringe Zahl von Mitgliedern Zweiter Kammern zusätzliche Bestellungsoptionen. So werden in Spanien beispielsweise 208 Senatoren direkt gewählt, die restlichen (derzeit 57) werden von den subnationalstaatlichen Parlamenten Spaniens ernannt.

<sup>22</sup> In Frankreich sind auch lokale Mandatsträger und Amtsinhaber an der Wahl der Senatoren beteiligt.

## Mindestalter, Mandatsdauer, Größe und Erneuerungsart der Zweiten Kammern

Acht Länder in Europa sehen 18 Jahre als Mindestalter für die Wahl in ihre Zweite Kammer vor, in sechs wurde hingegen ein Alter von 30 Jahren oder älter als Mindestvoraussetzung festgelegt (vgl. Tabelle 2). Diese sechs befinden sich bis auf Italien alle in Osteuropa, nämlich Belarus, Polen, Rumänien, Russland und Tschechien. Auffallend ist auch, dass in vier dieser Länder eine Direktwahl der Zweiten Kammer mit einer höheren Mindestaltererfordernis einhergeht, nämlich in Italien, Polen, Rumänien und Tschechien. Das höchste Mindestalter findet sich mit 40 Jahren in Italien und Tschechien. In drei Ländern wiederum ist ein Mindestalter von 21 bzw. 24 Jahren vorgesehen, und zwar in Großbritannien und Irland sowie in Frankreich. Die Erfordernis in Frankreich betrug allerdings 35 Jahre bis 2003 und wurde zunächst auf 30 Jahre und im Jahr 2011 auf 24 Jahre reduziert.

Die Mandatsdauer fällt für die Zweiten Kammern nicht markant höher aus als für die Ersten. Sie beträgt vier bis sechs Jahre. Am häufigsten dauert sie vier Jahre, und zwar in sieben Ländern; in vier Staaten beträgt sie fünf Jahre, in Frankreich und Tschechien sechs Jahre. In Deutschland, Österreich und Russland variiert die Mandatsdauer und hängt von den Wahlperioden der föderalen Gliedstaatenparlamente ab.

Durchschnittlich hat eine Zweite Kammer in Europa eine personelle Größe von 160 Mitgliedern. Die Spannweite ist allerdings sehr groß, sie reicht von 15 Mitgliedern in der kleinsten Zweiten Kammer in Bosnien-Herzegowina bis zu über 800 Mitgliedern im britischen House of Lords. Der Medianwert liegt bei 75 Mitgliedern.

Erkennbar ist, dass eine Direktwahl mit einer eher größeren Zweiten Kammer einhergeht: Fünf der acht Staaten, die über 75 Mitglieder in der Zweiten Kammer haben, wählen diese direkt. Nur die Schweiz hat als Land mit einer Direktwahl eine personell kleinere Zweite Kammer. Dieser Zusammenhang lässt sich auch erkennen, wenn man die Durchschnittsgrößen von Zweiten Kammern mit Direktwahl (158 Mitglieder) und mit indirekter Wahl (108 Mitglieder) vergleicht.

Die Vermutung, dass Zweite Kammern generell kleiner sind als Erste, bestätigt sich (Ausnahme: Großbritannien). Allerdings sind sie in Europa meist nicht bedeutend kleiner: Nur in Österreich, Polen, in der Schweiz und in Deutschland sind die Unterschiede besonders groß; in den meisten Ländern sind Erste Kammern zwischen 1,7- bis 2,7-mal so groß wie die jeweilige Zweite Kammer. In Spanien ist der Congreso de los Diputados nur 1,3-fach so groß wie der Senado. Anders ausgedrückt: Die meisten Zweiten Kammern in Europa haben eine Größe, die 40 bis 60 Prozent der Größe der Ersten Kammer entspricht; Ausnahmen sind Deutschland und Großbritannien sowie Österreich, Polen, die Schweiz und Spanien.

**Tabelle 2: Mindestalter, Mandatsdauer, (personelle) Größen und Teilerneuerungsmöglichkeit von Zweiten Kammern in Europa, Stand: September 2021**

	Mindestalter (passiv, in Jahren)	Mandatsdauer (in Jahren)	(personelle) Größen			Teil- erneuerung?
			Größe ZK	Größe EK	Verhältnis EK zu ZK	
Belarus	30	4	64	110	1,7	nein
Belgien	18	5	60	150	2,5	nein
Bosnien-Herzegowina	18	4	15	42	2,8	nein
Deutschland	18	4 bis 5	69	736	10,7	ja
Frankreich	24	6	348	577	1,7	ja
Großbritannien	21	-	ca. 800	650	ca. 0,8	ja
Irland	21	5	60	160	2,7	nein
Italien	40	5	321	630	2,0	nein
Niederlande	18	4	75	150	2,0	nein
Österreich	18	5 bis 6	61	183	3,0	ja
Polen	30	4	100	460	4,6	nein
Rumänien	33	4	136	329	2,4	nein
Russland	30	variierend	170	450	2,7	ja
Schweiz	18	4	46	200	4,4	(ja)*
Slowenien	18	5	40	90	2,3	nein
Spanien	18	4	265	350	1,3	nein
Tschechien	40	6	81	200	2,5	ja

ZK = Zweite Kammer; EK = Erste Kammer.

\* Der Schweizer Ständerat muss sich nach Wahlen nicht neu konstituieren, da das Wahlrecht sich je nach kantonalem Recht richtet. 45 der 46 Mitglieder werden jedoch gleichzeitig mit dem Nationalrat gewählt, die Ausnahme bildet Appenzell Innerrhoden.

Quellen: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Verfassungstexte, von Gesetzen und der Datenbank der IPU (Parline; <https://data.ipu.org/>).

Als so genannte permanente Institutionen sind die Zweiten Kammern in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Russland, der Schweiz und Tschechien konzipiert. In den anderen werden alle Mitglieder einer Zweiten Kammer zeitgleich bzw. in zeitlicher Nähe zur Ersten Kammer bestellt. In Deutschland, Österreich und Russland werden Mitglieder jeweils dann erneuert, wenn in einer der föderalen Einheiten, die Mitglieder stellen, Wahlen stattgefunden haben. In Frankreich wird alle drei Jahre die Hälfte der Senatsmitglieder durch ein Wahlkollegium neu bestellt. Nur Tschechien kennt in Europa die vor allem aus präsidentiellen Regierungssystemen bekannte direkte Wahl von einem Drittel aller Senatoren alle zwei Jahre. In Großbritannien werden die Mitglieder fortlaufend neu ernannt.

Die Vorstellung, dass Zweite Kammern in Anlehnung an die Senate der Römerzeit ein Gremium alter (weiser) Menschen sein sollen, findet sich vor allem in Osteuropa und in Ländern mit einer direkten Wahl der Zweiten Kammer. Eine Mindestalteranforderung kann als ein Mittel betrachtet werden, die direkten Wahlen von Ersten und Zweiten Kammern auch anhand solcher Erfordernisse unterscheidbar zu machen. Die Mandatsdauer fällt meist allerdings nicht viel länger aus als in den Ersten Kammern. Dabei bilden Zweite Kammern fast immer ein personell kleineres Gremium als die Ersten Kammern. In Ländern mit einer Direktwahl der Zweiten Kammer sind sie allerdings tendenziell größer als bei indirekter Wahl. In den meisten europäischen Zweiten Kammern werden

alle Mitglieder gleichzeitig gewählt. In einigen gibt es Teilerneuerungen, wenn in föderalen Einheiten Wahlen stattgefunden haben. Tschechien ist das einzige europäische Land, in dem direkte Wahlen gestaffelt stattfinden.

Nimmt man das übliche Bild zur Hand, wonach Zweite Kammern ältere Mitglieder erfordern, längere Mandatsdauern kennen, kleiner als die Erste Kammer und von gestaffelten Wahlen geprägt sind, so entspricht in Europa nur der tschechische Senat diesen Erwartungen.

### Zweite Kammern mit spezialisierter Repräsentation?

Hinsichtlich der Frage, ob Zweite Kammern anhand spezifischer Vorgaben, bestimmte Bevölkerungsgruppen zu vertreten, auch Repräsentationsdefizite der Ersten Kammer beheben sollen, lässt sich festhalten, dass es in den meisten europäischen Ländern keine solchen Regelungen gibt. Es lassen sich jedoch drei Ländergruppen identifizieren, die jeweils spezifische Vorgaben machen. Zudem gibt es in einigen Ländern die Möglichkeit, bestimmte Repräsentationsentscheidungen über Nominierungen zu treffen.

(1) In Frankreich, Italien und Rumänien ist für Erste und Zweite Kammern vorgeschrieben, dass im Ausland lebende Bürger über ein spezielles Repräsentationskontingent verfügen. So werden für den französischen Sénat zwölf Senatoren von einem Wahlkollegium (*collège électoral sénatorial*) bestellt.<sup>23</sup> Bis zu einer Reform von 2014 wurden Auslandsfranzosen ausschließlich im Senat mit zwölf Senatoren repräsentiert; seitdem gibt es nun auch eine Repräsentation mit elf Abgeordneten in der Nationalversammlung. Die Mitgliedszahlen betragen elf Abgeordnete für die Nationalversammlung und zwölf Senatoren. In Italien werden sechs Senatoren in Auslandswahlkreisen gewählt. Für die Abgeordnetenkammer, die *Camera dei deputati*, ist ebenfalls eine Repräsentation von Auslandsitalienern vorgesehen, und zwar mit zwölf Abgeordneten. In Rumänien gibt es seit der Reform von 2008 für die so genannte Diaspora zwei Senatssitze und vier Abgeordnete in der Ersten Kammer. Für den polnischen Senat ist keine spezielle Repräsentation der im Ausland lebenden Bürger vorgesehen, allerdings fühlt sich der Senat diesen Bürgern im Besonderen verpflichtet.<sup>24</sup> In den irischen Seanad werden immer wieder auch Personen aus Nordirland berufen, entweder über die Nominierungsentscheidungen des Premierministers oder über die Wahl in einem der Berufspanels.<sup>25</sup>

(2) Eine spezielle Repräsentation für im Land lebende ethnische Minderheiten findet sich in Rumänien und Slowenien, allerdings jeweils in der Ersten und nicht in der Zweiten Kammer. In Slowenien ist jeweils ein Abgeordneter für die italienische und ungarische Minderheit als Repräsentation in der Ersten Kammer festgelegt (Artikel 80). In Rumänien schreibt Artikel 62 (2) vor, dass nationale Minderheiten Anrecht auf einen Sitz in der Ersten Kammer haben, wenn sie nicht genü-

---

<sup>23</sup> Das Wahlkollegium besteht aus gewählten konsularischen Ratsmitgliedern und Delegierten (*conseillers consulaires und délégués consulaires*) sowie von Auslandsfranzosen gewählten Senatoren und Abgeordneten der Nationalversammlung.

<sup>24</sup> The Marshal of the Senate is the principle honorary sponsor of numerous initiatives taken for the benefit of the Polish Diaspora and important events which involve compatriots from abroad. The Senate strives to maintain ties with Poles and people of Polish origin residing abroad mainly through the work of the Emigration Affairs and Contacts with Poles Abroad Committee. The Senate takes interest in their current problems and legal status in their countries of residence. It initiates activity and cooperation of Polish Diaspora and Polish communities all over the world and contributes to the protection of Polish cultural heritage, traditions and customs abroad. Senate of the Republic of Poland: Involvement of the Senate of the Third Republic of Poland in the lives of Poles abroad, erschienen in der Reihe „Notes on the Senate“, Warschau (o.J.), S. 1.

<sup>25</sup> Diese Praxis besteht wohl seit Anfang der 1980er Jahre. Vgl. Michael Gallagher / Liam Weeks: The subterranean election of the Seanad, in: Michael Gallagher / Michael Marsh / Paul Mitchell (Hrsg.): How Ireland voted 2002, Houndmills / New York 2003, S. 197 – 213, S. 210.

gend Stimmen in einer Parlamentswahl erringen konnten; dies betrifft bis zu 17 nicht-ungarische nationale Minderheiten wie Armenier, Bulgaren, Deutsche, Griechen, Italiener, Polen, Serben und Türken, die so jeweils einen Sitz garantiert bekommen. Für den rumänischen Senat gibt es solch eine Regelung nicht; die Partei „Demokratische Union der Ungarn in Rumänien“ (UDMR) hat es aber in allen Senatswahlen seit 1990 geschafft, genügend Stimmen zu erringen, um mit neun bis zwölf Sitzen im Senat vertreten zu sein.

(3) Belgien und Bosnien-Herzegowina sind Staaten, die jeweils aus verschiedenen ungefähr gleich großen Sprach- und Volksgruppen bestehen. Daher werden in beiden Verfassungen spezifische Vorgaben zur gleichmäßigen Repräsentation dieser Volksgruppen auch in der Zweiten Kammer getroffen. In Bosnien-Herzegowina hat dies besondere Bedeutung, da das jetzige Arrangement nach den kriegerischen Auseinandersetzungen in den 1990er Jahren festgelegt wurde. Dort gibt es im so genannten Haus des Volkes (Dom Naroda) 15 Mitglieder, wobei je fünf von der bosnischen, kroatischen und serbischen Volksgruppe durch indirekte Wahlen bestimmt werden. In Belgien werden 50 der 60 Senatoren durch indirekte Wahlen bestimmt, wobei 20 Sitze der französisch sprechenden föderalen Gliederungseinheit zukommen und 29 der flämisch/niederländisch sprechenden Gliederungseinheit. Dazu kommen zehn Mitglieder, die jeweils von beiden Sprachgruppen kooptiert werden, vier von den französischsprachigen Senatoren und sechs von den flämisch sprechenden. Zusätzlich bestimmt das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien einen Senator.

(4) In Großbritannien, Irland und Italien ist es möglich, über Nominierungen wahrgenommene Repräsentationslücken zu füllen. In Irland werden elf der 60 Senatoren vom Premierminister bestimmt, nachdem die Wahl der anderen Senatoren bereits stattgefunden hat. So kann der jeweilige Amtsinhaber Nominierungsentscheidungen treffen, die seiner eigenen Parlamentsmehrheit zuträglich sind, aber auch solche, die wahrgenommene Repräsentationsdefizite zu beheben suchen. Für die letzten Wahlperioden fällt etwa auf, dass der Premierminister (Taoiseach) die Zahl der Frauen im Seanad jeweils durch seine Nominierungsentscheidungen erhöht hat. Im Jahr 2020 besetzte er beispielsweise neun „seiner“ elf Plätze mit Frauen, was den Frauenanteil auf 40 Prozent erhöhte (15 Frauen waren bereits über indirekte Wahlen eingezogen).<sup>26</sup> In Großbritannien wurde mit der Reform von 1999 eine House of Lords Appointments Commission ins Leben gerufen, die ihre Arbeit im Jahr 2000 aufnahm. Diese Kommission sichtet alle Vorschläge für Nominierungen, die unter anderem von Bürgern des Landes eingereicht werden können. Außerdem prüft sie die Vorschläge, die von Parteien unterbreitet werden. Dabei gibt es allerdings einige Konventionen, die sich über die Jahre etabliert haben, so zum Beispiel, dass ein aus dem Amt scheidender Premierminister so genannte „resignation honours“ vorschlagen kann oder dass Abgeordnete des Unterhauses bei ihrem Ausscheiden aus der Ersten Kammer für das Oberhaus nominiert werden können. Auch ehemalige Vorsitzende des Unterhauses (Speaker) werden regelmäßig zu Mitgliedern des House of Lords ernannt. Es wurde argumentiert, dass durch diese reformierte Nominierungspraxis die Zweite Kammer in Großbritannien eher die parteipolitischen Präferenzen der britischen Wählerschaft reflektiere als das House of Commons.<sup>27</sup> In Italien gibt es hingegen andere Nominierungsvorgaben. Laut Verfassung werden ehemalige Präsidenten Senatoren auf Lebenszeit (Artikel 59), außer sie verzichten darauf. Zusätzlich hat der amtierende Präsident die Möglichkeit, fünf Bürger als lebenslange Senatoren zu ernennen, die besondere Leistungen in sozialen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Bereichen erbracht haben. Diesbezüglich wird die Mitgliedschaft im Senat als Auszeichnung für Menschen mit besonderen Verdiensten verliehen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Oireachtas Library & Research Service: Seanad Election 2020. A Statistical Profile, Dublin 2020, S. 1.

<sup>27</sup> Meg Russell: a.a.O. (Fn. 12), S. 379.

Andere spezielle Repräsentationsvorgaben von Bevölkerungsgruppen lassen sich anhand der Verfassungsbestimmungen nicht finden. In Belgien ist aber zusätzlich seit der Reform von 2011 in der Verfassung festgelegt, dass nicht mehr als zwei Drittel der Senatoren einem Geschlecht angehören sollen. Keine auf bestimmte Bevölkerungsgruppen spezialisierte Repräsentation lässt sich in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Spanien und Tschechien (sowie in Russland und Belarus) finden. Insgesamt sind Zweite Kammern in Europa eher nicht konzipiert, Repräsentationslücken der Ersten Kammer zu kompensieren.

### Wen oder was sollen die Zweiten Kammern in Europa repräsentieren?

Wendet man sich der Ausgangsfrage zu, lässt sich formulieren, dass Zweite Kammern ebenso wie Erste Kammern konzipiert sind, das Volk zu repräsentieren. In den Verfassungstexten dominiert das Bild eines gemeinsamen Parlaments, das aus zwei Häusern besteht. Dabei wird meist eine spezifische Aufgabenzuschreibung Richtung Gesetzgebung vorgenommen. Ein ausdrücklich auf territoriale Repräsentation ausgerichteter Fokus lässt sich nur in den Konstitutionen von Frankreich und Spanien finden. Bestellt werden europäische Zweite Kammern meist über direkte oder indirekte Wahlen; nur Großbritannien, Irland und Slowenien kennen gänzlich andere Bestellungsmodi. Indirekte Wahlen in Europa sehen immer eine Beteiligung von gewählten Vertretern der regionalen Ebene (in Frankreich auch der lokalen Ebene) vor.

Das in der Forschung häufig zu findende Bild einer Zweiten Kammer mit höherem Mindestalter für die Senatoren, längerer Mandatsdauer, geringerer Größe der Kammer und einer Teilerneuerung mit gestaffelten Wahlen findet sich in Europa nur in Tschechien. Am ehesten trifft die Erwartung zu, dass Zweite Kammern personell kleiner sind als Erste Kammern, wobei sich zeigte, dass direkt gewählte Zweite Kammern tendenziell mehr Mitglieder aufweisen als indirekt bestellte. Dieser Befund gilt aber nur für die relativ kleine Fallzahl der europäischen Zweiten Kammern und sollte für andere Kontinente überprüft werden. Auf bestimmte Bevölkerungsgruppen spezialisierte Repräsentation (beispielsweise von Auslandsbürgern oder im Land lebenden Minderheiten) ist in einigen Zweiten Kammern Europas zu finden, mehrheitlich aber nicht.

Einige Repräsentationserwartungen, die für Zweite Kammern formuliert wurden und mitunter en passant als gegeben erwähnt werden, treffen also auf europäische Zweite Kammern nicht zu. Die empirische Wirklichkeit in Europa unterscheidet sich somit von dem, was sich aus der bisherigen Forschung an Erwartungen extrahieren lässt. Es lohnt sich, diesbezüglich weiter zu forschen und den europäischen Bikameralismus noch deutlicher zu konturieren. Daraus können wertvolle Hinweise für die Bikameralismusforschung insgesamt gewonnen werden, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die bisher etablierten Untersuchungskategorien (vor allem hinsichtlich von Symmetrie und Kongruenz nach Lijphart) ausreichend sind, aber auch bezüglich der Frage, wie Repräsentation in Zweiten Kammern diversifiziert wird. Dafür liefert der hier gewählte Fokus auf die rechtliche Vorstrukturierung von Repräsentationsmöglichkeiten Zweiter Kammern eine gute Basis.

## Autorin



**Dr. Franziska Carstensen** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Parlamentarismusforschung und wissenschaftliche Online-Tutorin an der FernUniversität in Hagen.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Instituts für Parlamentarismusforschung dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

DOI: 10.36206/BP2021.06

Herausgeber

**iparl**

Institut für  
Parlamentarismus-  
forschung

Mauerstraße 83/84  
10117 Berlin  
info@iparl.de  
@i\_parl

www.iparl.de



Eine Einrichtung der STIFTUNG  
Wissenschaft &  
Demokratie

